

# **Satzung des Deutschen Terahertz-Zentrums e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsordnung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Terahertz-Zentrum“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Terahertz-Technologie durch Information der interessierten Öffentlichkeit über die Möglichkeiten, die diese Technologie bietet. Mittelfristig ist geplant, eine Terahertz-Datenbank einzurichten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.
- (2) Weiterer Zweck des Vereines ist die bessere Vernetzung der in Deutschland auf dem Gebiet der Terahertz-Technologie tätigen Forscher in Unternehmen, Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Diese verbesserte Zusammenarbeit soll unter anderem durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen erreicht werden. Die Mitglieder erhalten zudem in regelmäßigen Abständen einen Newsletter, der über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Terahertz-Technologie informiert. Zudem soll eine Fachbibliothek zum Thema aufgebaut werden.
- (3) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern nur gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder können lediglich Aufwandsentschädigungen erhalten.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Vereinsziele einsetzt.
- (2) Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in Schriftform zu beantragen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages ergeht schriftlich durch den Vorstand und ist unanfechtbar.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft und die Zustimmung des Vorstandes können jeweils innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden.

#### **§ 4 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder Auflösung des Vereines.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - (a) wegen Zuwiderhandlung gegen satzungsmäßige Vereinsziele
  - (b) wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Verein
  - (c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
  - (d) wegen unehrenhafter Handlungen und
  - (e) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

- (4) Nach Ausschluss kann eine Person nicht wieder Mitglied des Vereines oder eines seiner Organe werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung der Beiträge geltend gemacht werden.
- (2) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vorstandes zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereines berechtigt.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereines, die Vereinsordnung, sowie die Beschlüsse des Vorstandes an.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben. Sie sind jährlich im Voraus am 3. Werktag im Januar fällig.
- (2) Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (4) Die Mitglieder haben die zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge notwendigen Daten mitzuteilen. Jede Änderung derselben ist dem Schatzmeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Neben den Beiträgen können zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs Sonderzahlungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Koordinierung der Vereinsarbeit, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahrnehmung von Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzender), dem Vorstand „Finanzen“ (Schatzmeister) und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer
- (3) Sie werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden.
- (5) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowie bei allen rechtsgeschäftlichen Erklärungen durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (6) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung sowie weitere Ordnungen zur Regelung des internen Vereinslebens geben. Diese sind vor der Beschlussfassung mit den Mitgliedern zu erörtern.
- (9) Von den Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (10) Legt ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt nieder, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist baldmöglichst einzuberufen, die einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer wählt.
- (11) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur in schriftlicher Form auf ein anderes Mitglied möglich.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (4) Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email gemäß der aktuellen Mitgliederliste.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - (b) Entgegennahme des Berichtes und Entlastung des Vorstandes
  - (c) Festlegen der Beiträge in einer Beitragsordnung
  - (d) Wahl mindestens eines Revisors, der nicht dem Vorstand angehört
  - (e) Satzungsänderungen
  - (f) Festlegung einer Vereinsordnung
  - (g) Beschluss über die Auflösung des Vereines
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (9) Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, in denen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss einen Grund für die Einberufung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung nennen.
- (11) Auf Antrag eines der anwesenden Vereinsmitglieder muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

## **§ 10 Kuratorium**

- (1) Das Deutsche Terahertz-Zentrum wird von einem Kuratorium unterstützt.
- (2) Dem Kuratorium sollen fachlich qualifizierte Persönlichkeiten und Unternehmen angehören. Das Kuratorium unterstützt den Vereinszweck ideell und/oder materiell und fördert die Beziehungen des Vereins zur Öffentlichkeit.

- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder.
- (4) Für das Ende der Mitgliedschaft im Kuratorium gelten die Regelungen aus § 4 entsprechend.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszwecks und bei Reisen.

### **§ 12 Auflösung des Vereines**

- (1) Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist erneut mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung einzuladen. In der erneuten Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausreichend (beschlussfähig).
- (2) Das Restvermögen geht bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks komplett an die Technische Universität Braunschweig – eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes – über.